



**Stadt Leverkusen**

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2024/3043

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-yr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

11.11.2024

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II</b>	26.11.2024	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Einrichtung einer Fahrradstraße auf der Neukronenberger Straße

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 08.10.2024

- Stellungnahme der Verwaltung vom 11.11.2024



31-ts  
Tobias Scheibe  
☎ 3132

11.11.2024

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach  
gez. Richrath

**Einrichtung einer Fahrradstraße auf der Neukronenberger Straße**  
**- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 08.10.2024**  
**- Nr. 2024/3043**

Die Anordnung einer Fahrradstraße kann grundsätzlich gemäß § 45 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehres erfolgen. Dabei müsste die Einrichtung gemäß § 45 Abs. 9 StVO aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich sein.

Der Erlass einer verkehrsregelnden Maßnahme setzt eine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Verkehres voraus. Hierbei muss eine Gefahr für Personen oder Sachen bestehen oder die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehres gefährdet sein. Für die komplette Neukronenberger Straße sind nach Rücksprache mit der Polizei keine besonderen Gefahren für den Radverkehr bekannt. Zudem sind die bewohnten nördlichen und südlichen Abschnitte der Neukronenberger Straße (s. gelbe Markierungen) Teile von Tempo-30-Zonen. Tempo-30-Zonen dienen bereits vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger\*innen und Fahrradfahrer\*innen. Auffälligkeiten bezüglich Geschwindigkeitsüberschreitungen in diesen Streckenabschnitten der Neukronenberger Straße sind derzeit auch nicht bekannt. Und auch der zwischenliegende Abschnitt, auf dem eine zugelassene Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt, ist in Bezug auf Geschwindigkeitsübertretungen unauffällig.



Darüber hinaus sollen Fahrradstraßen grundsätzlich dort eingerichtet werden, wo für den Radverkehr eine hohe Netzbedeutung bzw. auf der Straße eine hohe Fahrradverkehrsdichte vorliegt oder zu erwarten ist. Ziel ist es, den Radverkehr auf den Fahrradstraßen zu bündeln. Die genauen Fahrradverkehrsdichten sind an der Örtlichkeit nicht bekannt, dazu müssten entsprechende Messungen erfolgen. Für die Radfahrer\*innen stehen zudem auch Alternativrouten zur Verfügung, welche derzeit keine Beschwerden hervorrufen. Es besteht demnach keine Notwendigkeit, die Neukronenberger Straße in eine Fahrradstraße umzuwandeln.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass aufgrund der oben genannten Ausführungen die Einrichtung einer Fahrradstraße nicht als Maßnahme zur Verkehrsberuhigung oder als Maßnahme der Schulwegsicherung eingesetzt werden darf. Außerdem würde die Einrichtung einer Fahrradstraße die derzeitige Situation nicht verändern, da bereits wie geschildert Tempo-30-Zonen und somit geringe Geschwindigkeiten vorhanden sind und der Kfz-Verkehr auch in einer Fahrradstraße weiterhin zulässig wäre.

Im Rahmen des Schulwegsicherungskonzeptes, welches durch den Fachbereich Mobilität und Klimaschutz aufgestellt wird, wird die allgemeine Situation jedoch grundsätzlich nochmals überprüft und nach Verbesserungsmöglichkeiten gesucht.

Mobilität und Klimaschutz